

Kurz gemeldet

Klarstellung zum (Elektro-)Fahrrad-Leasing

Das Bayerische Landesamt für Steuern hat mit einer Verfügung vom 20.11.2017 (S 2334.2.1-122/4 St32) sein Schreiben zur lohnsteuerlichen Behandlung des (Elektro-)Fahrrad-Leasings vom 22.5.2017 (S 2334.2.1-122/2 St32) ergänzt.

Folgende Klarstellungen sind enthalten:

- Der Arbeitgeber muss zivilrechtlich Leasingnehmer sein, wenn ein betriebliches Fahrrad vorliegen soll.
- Leistet der Arbeitnehmer Zuzahlungen, mindern diese den geldwerten Vorteil.
- Erwirbt der Arbeitgeber nach Leasingende das Fahrrad und veräußert es zu einem geringeren Preis als dem Endpreis nach § 8 Abs. 2 Satz 1 EStG an den Arbeitnehmer weiter, liegt in Höhe der Differenz steuerpflichtiger Arbeitslohn vor.

Außerdem sind ausführliche Erläuterungen zur Anwendung der Pauschalierungsvorschrift § 37 EStG enthalten. Hier werden zwei Fälle unterschieden:

1. Anwendung von § 37b Abs. 1 EStG bei Verkauf durch den Leasinggeber an den Arbeitnehmer: Der Zuwendende kann die anfallende Einkommensteuer beim Arbeitnehmer mit dem Pauschalsteuersatz von 30 % zzgl. Zuschlagsteuern (Solidaritätszuschlag, Kirchensteuer) übernehmen. Dieses Wahlrecht ist einheitlich auszuüben, der Arbeitnehmer ist über die Steuerübernahme zu informieren. Der Arbeitgeber sollte sich die Bescheinigung des Zuwendenden an den Arbeitnehmer aushändigen lassen und als Nachweis, dass eine Versteuerung seitens des Arbeitgebers nicht veranlasst war, zum Lohnkonto des betreffenden Beschäftigten nehmen.

2. Anwendung von § 37b Abs. 2 EStG bei Verkauf durch den Arbeitgeber (Leasingnehmer) an den Arbeitnehmer: Eine Übernahme der anfallenden Steuer durch den Arbeitgeber als Zuwendenden ist ebenfalls möglich. Die Voraussetzung zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn ist erfüllt, da zu dem Verkauf des Fahrrads durch den Arbeitgeber an den Arbeitnehmer die Vergünstigung aus dem Erwerb dazukommt. Bemessungsgrundlage sind grundsätzlich alle Aufwendungen des Zuwendenden. Hier besteht die Zuwendung in einem Wirtschaftsgut des Betriebsvermögens, so dass der gemeine Wert heranzuziehen ist. Dessen Ermittlung gestaltet sich oft schwierig. Aus Vereinfachungsgründen

bestehen daher keine Bedenken, 40 % der auf volle 100 Euro abgerundeten unverbindlichen Preisempfehlung des Herstellers zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme zu verwenden. Kann im Einzelfall ein geringerer Restwert nachgewiesen werden, dient dieser als Bemessungsgrundlage.

(S. P.)

Angemessene Gesamtausstattung eines Gesellschafter-Geschäftsführers

In einem durch das FG Hamburg mit Beschluss vom 29.11.2016 (2 V 285/16) entschiedenen Fall wurde eine Tantieme-Vereinbarung zwischen Gesellschafter-Geschäftsführer und der ihm gehörenden GmbH getroffen. Für die Berechnung der Tantieme war maßgeblich der körperschaftsteuerliche Gewinn vor Abzug der Tantieme und nach Verrechnung mit Verlustvorträgen. Zusätzlich wurde vereinbart, dass sich der prozentuale Anteil der Tantieme mit steigendem Gewinn erhöht. Soweit die theoretische Grundlage. Im Jahr 2010 veräußerte die GmbH ein Geschäftsgrundstück und bildete in Höhe des Veräußerungsgewinns eine gewinnmindernde Rücklage nach § 6b Abs. 3 EStG. Vier Jahre später im Jahr 2014 wurde diese Rücklage gewinnerhöhend aufgelöst, da die GmbH kein neues Grundstück angeschafft hatte. Diese Auflösung der Rücklage führte im Jahr 2014 zu einem sprunghaften Anstieg der Tantieme-Ansprüche. Das Finanzamt wollte diese Tantieme-Höhe nicht anerkennen und ging von einer verdeckten Gewinnausschüttung aus. Mit der Tantieme-Regelung sei gegen allgemeine Grundsätze verstoßen worden. Die Tantieme betrage im Jahr 2014 mehr als 50 % des Jahresüberschusses und auch mehr als 25 % der Gesamtvergütung des Gesellschafter-Geschäftsführers.

Das FG Hamburg verneinte im einstweiligen Rechtsschutzverfahren die Annahme einer verdeckten Gewinnausschüttung. Die von der Rechtsprechung entwickelte 25%-Grenze bezogen auf die Gesamtvergütung des Geschäftsführers sei zum Zeitpunkt der Erteilung der Tantieme-Zusage unwahrscheinlich gewesen. In den folgenden Jahren sei sie auch nicht eingetreten. Weiterhin sei bei der Ermittlung der Angemessenheit der Tantieme im Hinblick auf die 50%-Grenze – diese bezieht sich auf die Höhe des Jahresüberschusses – nicht auf den handelsrechtlichen, sondern auf den steuerlichen Jahresüberschuss abzustellen. Im handelsrechtlichen Abschluss sei die

steuerrechtliche Rücklage nicht zu bilanzieren gewesen. Die Parteien hätten mit ihrer Vereinbarung aber auf den steuerlichen Jahresüberschuss als Bemessungsgrundlage abgezielt. Auf diesen sei deshalb abzustellen.

(R. K.)

Arbeitsverhältnis zwischen nahestehenden „fremden“ Dritten

Ein zwischen nahestehenden Personen gelebtes Arbeitsverhältnis wird von der Finanzverwaltung immer unter einem besonderen Blickwinkel gesehen. Hier wird stets der sog. Fremdvergleich bemüht.

Anerkennung finden solche Arbeitsverhältnisse im Regelfall nur, wenn die Vertragsverhältnisse wie unter fremden Dritten ausgehandelt und tatsächlich durchgeführt werden. In einem durch das FG Niedersachsen mit Urteil vom 16.11.2016 (9 K 316/15) entschiedenen Fall hatte der Kläger, ein selbstständiger Ingenieur, mit seiner nicht-ehehellen Lebensgefährtin ein Minijob-Arbeitsverhältnis begründet und zahlte an diese 400 Euro pro Monat. Nach drei Jahren wurde ein Änderungsvertrag geschlossen. Der Kläger stellte seiner Lebensgefährtin ein Fahrzeug der unteren Mittelklasse zur Verfügung, das betrieblich und privat genutzt wurde. Ein Bargehalt wurde nicht mehr gezahlt. Der sog. geldwerte Vorteil aus der Privatnutzung wurde mit 1 % versteuert. Das Finanzamt wollte das Arbeitsverhältnis nicht anerkennen, da es ab dem Zeitpunkt der Pkw-Überlassung einem Fremdvergleich nicht standhalte.

Das FG Niedersachsen vertrat dagegen die Auffassung, dass für eine Ausdehnung der Angehörigengrundsätze auf Nicht-Angehörige keine Notwendigkeit bestehe. Sofern Anhaltspunkte für einen Gestaltungsmissbrauch oder ein Scheinvertragsverhältnis bei nahestehenden Personen vorlägen, reichen die Regelungen in § 41 Abs. 2 und § 42 AO aus, um entsprechenden Gestaltungen Rechnung zu tragen.

(R. K.)

Rainer Kuhsel, Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, Köln (R. K.)

Sandra Peterson, Steuerberaterin, Osram Licht AG, München (S. P.)